



Wahlbekanntmachung

- Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Die Gemeinde ist in 41 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in der Volkshochschule im Höfle, Pestalozzistraße 4, 71032 Böblingen zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reise-pass** zur Wahl mitzubringen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
- Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Böblingen, 20. August 2021

Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbands Böblingen-Dagersheim / Sindelfingen- Darmsheim.

Aufgrund von §§ 5, 6, 15 Abs. 2a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Zweckverbandsversammlung am 26. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbands Böblingen-Dagersheim / Sindelfingen- Darmsheim, zuletzt geändert am 02.03.2007 beschlossen:

- Nach § 5 Absatz 4 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt: Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum können durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 37 a der Gemeindeordnung vorliegen.
- Die bisherige Nummer 2 wird neu zu Nummer 3.
- In § 9 wird in der Überschrift das Wort „Verwaltungshaushalt“ durch das Wort „Ergebnishaushalt“ ersetzt.
- In § 9 Absatz 1 wird der Begriff „Einzelplans 9“ durch den Begriff „Teilhaushalt 2“ ersetzt und nach „Allgemeine Finanzwirtschaft“ die Passage „ausgenommen der Positionen aus „Kreditaufnahmen“ aufgenommen.
- § 9 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt: Bei Schulschließung wird die Schülerzahl der letzten fünf Jahre bis zur Schulschließung verwendet.
- Nach § 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: (3) Bei einer Kreditaufnahme werden die Zinsen über die Zinsumlage im Ergebnishaushalt gedeckt. Die Verteilung der Zinsumlage orientiert sich an dem Umlagemaßstab der Produkte, für die Investitionen angefallen sind. Hierzu wird im ersten Investitionsjahr ein Schlüssel auf Basis der Ist-Zahlen festgelegt, vorausgesetzt mindestens 80 % der geplanten Investitionssummen sind bereits abgeflossen. Ansonsten orientiert sich der Schlüssel an den Plansummen.
- Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.
- Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.
- Im bisherigen Absatz 4 wird der Begriff „Ziffer 1 und 2“ durch den Begriff „Ziffern 1, 2 und 3“ ersetzt.
- In § 10 werden in der Überschrift und im Absatz 1 folgende Ersetzungen vorgenommen: „Vermögenshaushalt“ durch „Finanzhaushalt“ „sein“ durch „seine“ „Kapitalumlagen“ durch „Investitionsumlagen“